

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates“ (BT-Drs. 17/1954)

Der Gesetzentwurf (NKRGE) zur Änderung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR) sieht im Wesentlichen eine Erweiterung des Prüfauftrages des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) einerseits durch eine Ausdehnung des Prüfungsgegenstandes und andererseits durch die Einbeziehung von Gesetzesvorlagen des Bundesrates und des Bundestages vor. Der Gesetzesentwurf nimmt damit die bereits vor dem Erlass des NKRG geäußerten Forderungen nach einer entsprechenden Erweiterung der Prüfungskompetenz des NKR auf.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen sind zu begrüßen. Sie stellen eine konsequente Weiterentwicklung der bestehenden gesetzlichen Regelung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben dar; sie erfordern jedoch weitere Folgeänderungen des Gesetzes sowie die Gewährleistung der Erfüllbarkeit des Prüfauftrages durch den NKR in seiner Funktion als Beratungs- und Aufsichtsgremium.

1. Erweiterung des Prüfauftrages des NKR auf den Erfüllungsaufwand

§ 1 Abs. 3 NKRGE sieht die Erweiterung der Prüfungskompetenz des NKR von den durch neue Gesetze oder sonstige Vorschriften begründeten Bürokratiekosten durch Informationspflichten der Wirtschaft auf den gesamten Erfüllungsaufwand neuer Regelungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung vor.

Die Beschränkung des Prüfauftrages des NKR auf Informationspflichten der Wirtschaft ist ein zentraler Kritikpunkt am NKRG in seiner derzeit geltenden Fassung, da

BERLIN
BRATISLAVA
BUDAPEST
BUKAREST
DRESDEN
DÜSSELDORF
FRANKFURT/M.
KIEW
MOSKAU
MÜNCHEN
NEW YORK
PRAG
WARSCHAU

Bürokratiekosten nicht allein durch Informationspflichten, sondern in erheblichem Maße auch durch die Erfüllung gesetzlicher und untergesetzlicher Auflagen entstehen. Diese Beschränkung des Prüfauftrages lag darin begründet, dass nur Informationspflichten anhand des zur Bürokratiekostenmessung anerkannten Standard-Kosten-Modells quantifiziert und transparent dargestellt werden können und so erst durch den NKR in seiner Prüf- und Aufsichtsfunktion überprüfbar sind (vgl. BT-Drs.16/5323, S. 5).

Der NKR nimmt keine eigene Messung der Bürokratiekosten vor, sondern er überprüft lediglich die im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung vorgenommene Ermittlung und Darstellung der Bürokratiekosten. Es ist daher zu gewährleisten, dass dem NKR eine vergleichbare Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes einer neuen Regelung zur Verfügung gestellt wird, anhand derer er die Prüfung vornehmen kann, ob die aus der Regelung entstehenden Bürokratiekosten zutreffend erkannt und methodisch richtig ermittelt wurden und um alternative Regelungsmöglichkeiten oder Reduzierungspotenziale identifizieren zu können.

2. Erweiterung des Prüfauftrages des NKR auf Regelungs- und Gesetzesvorlagen des Bundesrates sowie Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Bundestages

Ferner sieht der NKRGE in § 4 Abs. 3 eine Erweiterung des Prüfungsrechts des NKR auf Gesetzesvorlagen des Bundesrates und des Bundestages vor. Auch insoweit setzt der Gesetzentwurf eine bereits vor der Einrichtung des NKR durch die seinerzeit gehörten Sachverständigen sowie parteiübergreifend geforderte Ausdehnung des Prüfauftrages des NKR um (vgl. BT-Drs. 16/1665, S. 5 ff. und 8 ff.; BR-Drs. 411/06, S. 1).

In § 4 Abs. 3 NKRGE ist eine nur fakultative Prüfung von Gesetzesvorlagen des Bundesrates und des Bundestages durch den NKR auf einen entsprechenden Antrag des Bundesrates oder einer Fraktion des Deutschen Bundestages vorgesehen. Der NKRGE beinhaltet dagegen keine Verpflichtung zur Zuleitung der Gesetzesvorlagen an den NKR. Ebenso wenig ist im Falle einer Zuleitung an den NKR der weitere Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens von der Stellungnahme des NKR abhängig. Die Initiativberechtigung des Bundesrates und der Abgeordneten und Fraktionen des Bundestages sowie der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gemäß Art. 76 ff. GG werden daher nicht beeinflusst. Dies wird in der Begründung zum NKRGE (S. 9) ausdrücklich klargestellt. Verfas-

sungsrechtliche Bedenken gegen eine solche nur fakultative Beteiligung des NKR durch eine einfachgesetzliche Regelung bestehen daher nicht.

Wie zuvor erwähnt nimmt der NKR keine eigene Bürokratiekostenmessung vor. Es ist daher auch zu gewährleisten, dass die dem NKR zur Prüfung zugeleiteten Gesetzesvorlagen des Bundesrates und Bundestages eine Darstellung des Erfüllungsaufwandes sowie der sonstigen Kosten beigefügt ist, die der NKR seiner methodischen Überprüfung zugrunde legen kann. Dies ist für Regelungsentwürfe der Bundesministerien durch die Darstellung der Bürokratiekosten in der jedem Entwurf beizufügenden Gesetzesfolgenabschätzung gewährleistet (vgl. §§ 43 Abs. 1 Nr. 5, 44 Abs. 5, 62 Abs. 2, 70 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien).

3. Folgeänderungen

Durch die Erweiterung des Prüfauftrages des NKR wären aus Konsistenzgründen weitere Änderungen und Spezifizierungen des NKRG wünschenswert, beispielsweise in § 1 Abs. 2 NKRG-E und § 6 Abs. 1 NKRG-E. Gleiches gilt für eine einheitliche Verwendung des Begriffs „Gesetzesvorlagen“ (statt „Regelungsvorlagen“) in § 4 Abs. 3 S. 2 und S. 3 NKRG-E.

Ebenso wäre infolge des Vertrages von Lissabon der Begriff „Europäischen Gemeinschaft“ in „Europäische Union“ in § 4 Abs. 1 Nr. 4 NKRG-E anzupassen (wie bereit in § 4 Abs. 2 Nr. 5 NKRG-E vorgesehen).

Berlin, 24.06.2010

Alexander Gebert
Rechtsanwalt